ZEICHNERISCH FESTSETZUNGEN:

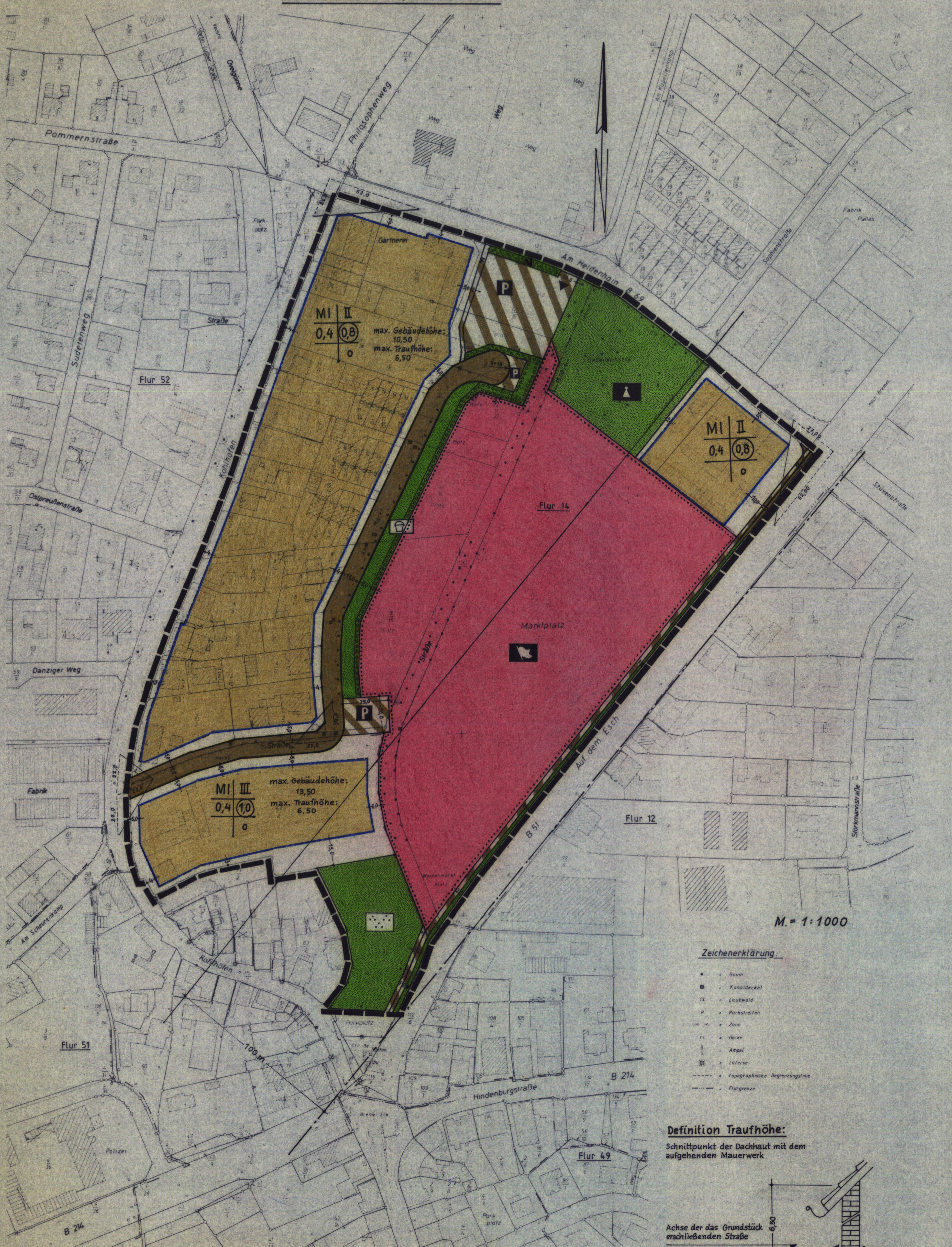

Präambel

Aufgrund des §1 Abs. 3 und des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.9.1976 (BGBl. I.S. 2256 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I.S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) i.V.m. §1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 454) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Diepholz die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Marktplatz" - bestehend aus dieser Planzeichnung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

Diepholz, den 23.10.1985

Bürgermeister — Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.10.1984 ~~die Aufstellung der~~ Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 23.10.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Diepholz, den 23.10.1984

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Diepholz erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 28.02.84 Az.: 21/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.03.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Barnstorf, den - 4. Nov. 1985

Kamphausen

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Diepholz

Diepholz, den 1.10.1984

Korte
Baurat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.10.1984 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.10.1984 bis 30.11.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Diepholz, den 3.12.1984

Stadtdirektor

~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.[3] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.~~

~~den~~

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.10.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Diepholz, den 23.10.1985

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS DIEPHOLZ (Az.: DHXVIII 61.70.21-1 (23/85)) vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~ - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt.~~
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

DIEPHOLZ, den 20. Dezember 1085

LANDKREIS DIEPHOLZ

Genehmigungsbehörde
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
(Hillen)

~~Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Diepholz, den~~

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29.1.1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.1.1986 rechtsverbindlich geworden.

Diepholz, den 29.1.1986

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den 3.2.1987

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

---

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

PLANZEICHENERKLÄRUNG

für die nebenstehenden zeichnerischen Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiete
- **MI Mischgebiete** •
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
- SO Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- **(0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ)** •
- **0,4 Grundflächenzahl (GRZ)** •
- 3,0 Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- **III als Höchstgrenze** •
- III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- (V) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- **o Offene Bauweise** •
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- **Baugrenze** •
- **überbaubare Grundstücksfläche** •

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

- **Flächen für den Gemeinbedarf** •
- Öffentl. Verwaltung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Post
- Feuerwehr
- Gesundheitl. Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- **Marktplatz** •

Verkehrsflächen (öffentliche)

- **Straßenverkehrsflächen** •
- **Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung** •
- **Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung** •
- **P Öffentliche Parkflächen** •
- Fußgängerbereich
- **Einfahrt** •
- **V Verkehrsgrün** •
- **R Radweg** •
- **F Gehweg** •

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Wasser
- Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen
  - oberirdisch
  - unterirdisch

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung v. Bodenschätzen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Grünflächen

- **Grünflächen, öffentlich** •
- **Parkanlage** •
- **Spielplatz** •
- Sportplatz
- Friedhof
- **Gedenkstätte** •

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Zweckbestimmung
  - ST Stellplätze — GST Gemeinschaftsstellplätze
  - GA Garagen — GGA Gemeinschaftsgaragen
  - Spielplatz für Kleinkinder als Gemeinschaftsanlage • — Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung der Flächen für a) besondere Anlagen (z.B. Lärmschutzwall) b) sonstige Vorkehrungen (z.B. Schutzpflanzung) c) Vorkehrungen an baulichen Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- **Bauliche Anlagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen ferner Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten.** •
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung, Bepflanzung und Bezäunung freizuhalten sind
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes** •

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** •
  - Bäume — Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
  - Bäume — Sträucher

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserflächen

Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- (N) Naturschutzgebiet — (L) Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- **Richtfunktrasse mit Bauhöhenbeschränkung 18m über Erdreich** (100m) •
- **Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich gem. §12 des Luftverkehrsgesetzes** •

Füllschema der Nutzungsschablone •

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Dachausbildung	Bauweise

Im Plan nicht enthalten — • Im Plan enthalten

Übersichtsplan M.= 1:10 000

STADT DIEPHOLZ

ÄNDERUNG
Bebauungsplan Nr. 11
„Marktplatz"

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.